

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksachen 12/8537 Nr. 8, 13/725 Nr. 69 –

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments
und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung
der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen
für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

– KOM(94) 329 endg. –

»Rats.-Dok. Nr. 8872/94«

A. Problem

Der geänderte Vorschlag zur OGAW-Richtlinie konnte bislang in der Ratsgruppe nicht abschließend beraten werden, da vor allem die Zulassung von Cash-Fonds und die von der Kommission angestrebte Regelung, daß Verwaltungsgesellschaften und die Verwahrstelle des Investmentfonds in verschiedenen Staaten ihre Tätigkeit ausüben dürfen, umstritten waren.

B. Lösung

Übernahme der Beschlußempfehlung vom 24. Mai 1994 (Drucksache 12/7670 S. 3), die vor allem die Zulassung von Geldmarktfonds im Rahmen des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes (BGBl. I S. 1749) und die Festlegung bestimmter Bedingungen für Cash-Fonds und Dachfonds im Rahmen der OGAW-Richtlinie empfiehlt.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Bemühungen der Kommission um weitere Harmonisierungen im Bereich der Wertpapier-Investmentfonds und die Anpassung der OGAW-Richtlinie an die fortschreitenden Entwicklungen auf dem Gebiet der Wertpapiermärkte.
2. Die Harmonisierung der Geldmarktfonds im Rahmen der OGAW-Änderungsrichtlinie sollte jetzt aktiv vorangetrieben werden. Dies liegt im Interesse der Anleger und fördert den Wettbewerb auf Gemeinschaftsebene zwischen den Investmentgesellschaften.
3. Der Anlegerschutz muß auch bei Cash-Fonds sichergestellt sein. Längerfristige Bankeinlagen werfen Probleme hinsichtlich der Liquidität und der Bewertung auf. Auch muß den Gesichtspunkten der Risikostreuung Rechnung getragen werden, sofern die Bankeinlagen nicht durch Einlagensicherungssysteme abgesichert sind. Die Bundesregierung wird gebeten, in diesen Punkten auf sachgerechte Regelungen in der Richtlinie hinzuwirken.
4. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß Dachfonds ein geeignetes Mittel sein können, um spezifische Vorteile hinsichtlich des Vertriebs der Investmentanteile oder der Nutzung zusätzlichen Management-Know-hows zu nutzen. Die Zulassung solcher Fondsprodukte ist aus Gründen des Anlegerschutzes allerdings nur dann vertretbar, wenn hinreichende Publizitätspflichten bezüglich der Anlagemöglichkeiten und der Gebührenbelastung der Anleger vorgeschrieben werden.
5. Damit die Depotbank ihre Kontrollaufgaben sachgerecht und effizient erfüllen kann, sollten sich Depotbank und Verwaltungsgesellschaft im selben Staat befinden.
6. Den Standpunkt des Bundesrates in der Sprachenfrage teilt der Deutsche Bundestag. Prospekte von EU-Investmentfonds sollten aus Gründen des Anlegerschutzes in der Sprache des Staates veröffentlicht werden müssen, in dem die Anteile vertrieben werden. Da es sich bei den Anlegern, die Fondsanteile kaufen, zu einem Großteil um Kleinanleger handelt, ist ihre sachgerechte Information nicht gewährleistet, wenn ausländische Investmentgesellschaften die Informationen in einer anderen Sprache als Deutsch veröffentlichen würden.
7. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, bei der Beratung des Richtlinienvorschlags bezüglich der vorstehend genannten Punkte auf entsprechende Regelungen in der Richtlinie hinzuwirken.

Bonn, den 10. Mai 1995

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele

Vorsitzender

Jörg-Otto Spiller

Berichterstatler

EUROPÄISCHE UNION
DER RATBrüssel, den 5. August 1994 (10.08)
(OR. f)Interinstitutionelles Dossier
COD 453

8872/94

*zu TO 10.5.1995
TOP 9*

RESTREINT

EF 37

SCHREIBEN (ÜBERSETZUNG)

der Europäischen Kommission, unterzeichnet von Herrn René STEICHEN, Mitglied

vom 20. Juli 1994

an S.E. den Präsidenten des Rates der Europäischen Union, Herrn Dr. Klaus KINKEL

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mitteilen, daß die Kommission im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union beschlossen hat, ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), mit dem sie den Rat am 9. Februar 1993 befaßt hat (Dok. KOM(93) 37 endg. - COD 453], zu ändern.

(Schlußformel)

Für die Kommission

gez.

René STEICHEN

Mitglied

Anl.: Dok. KOM(94) 329 endg. - COD 453*überprüfen mit Sammel-Dok. 13/725 Nr. 69*

8872/94

ur/LS/mb

D_

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 329 endg. – COD 453

Brüssel, den 20.07.1994

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 85/611/EWG ZUR KOORDINIERUNG DER
RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN BETREFFEND BESTIMMTE ORGANISMEN
FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN
(OGAW)

(gemäß Artikel 189 A, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

**GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR ÄNDERUNG
DER RICHTLINIE 85/611/EWG ZUR KOORDINIERUNG DER RECHTS-
UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN BETREFFEND BESTIMMTE
ORGANISMEN FÜR
GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (OGAW)**

(von der Kommission gemäß Artikel 189a Absatz 2 EU-Vertrag vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

EINLEITUNG - ALLGEMEINES

1. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) wurde am 9. Februar 1993 veröffentlicht (KOM(93)37 endg. - SYN 453). Seitdem wurden beispielsweise vom Europäischen Parlament, vom Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Wirtschaft erhebliche Anstrengungen geleistet. Dieser geänderte Vorschlag berücksichtigt eine erhebliche Zahl von Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments, von denen die meisten grundsätzlich von der Kommission akzeptiert wurden, wenngleich in einigen Fällen nicht im genauen Wortlaut.
2. Da der geänderte Vorschlag zahlreiche Änderungen beinhaltet, von denen viele einfache Verbesserungen des Wortlauts sind, wurde beschlossen, den vollständigen Text des Vorschlags und nicht nur die Änderungen einzubeziehen. Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag sind unterstrichen und Streichungen wurden durch eckige Klammern gekennzeichnet.

BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ÄNDERUNGEN

Titel und Überschriften

Nach dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union wird dieser Vorschlag für eine Richtlinie im Rahmen des in Artikel 189b des Vertrags vorgesehenen Verfahrens verabschiedet. Daher wurde eine Reihe von Änderungen des Wortlauts der Überschriften vorgenommen, um deutlich zu machen, daß der Vorschlag nach der Verabschiedung eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates sein wird.

Zweiter Erwägungsgrund

Diese Änderung bezieht sich auf die Einbeziehung der Geldmarktfonds und "Master-Feeder Fonds" in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Erwägungsgründe Nr. 3, 5, 6, 10, 11 und 13

Die Änderungen dieser Erwägungsgründe wurden zur Verbesserung der Klarheit vorgenommen.

Erwägungsgrund Nr. 5a

Dieser Erwägungsgrund begründet die Einbeziehung der Feeder-Fonds, da sie für die Anleger nicht mit zusätzlichen Risiken verbunden sind.

Artikel 1**Änderung Nr. 1**

Zum einen können OGAW nunmehr bis zu 25% ihres Sondervermögens in Bankeinlagen anlegen. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeweitet und schließt nunmehr (i) Fonds ein, die 100% ihres Sondervermögens in Bankeinlagen anlegen, und (ii) "Master-Feederfonds". (Im ursprünglichen Änderungsvorschlag wurden Dachfonds einbezogen.)

Zum anderen wurde der vollständige Wortlaut der Definition der "Wertpapiere" aus der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (ISD) eingefügt, um eine Anlehnung an diese Richtlinie zu erreichen.

Es wird klargestellt, daß es sich bei derivativen Produkten weder um Wertpapiere noch um Geldmarktinstrumente handelt.

Änderungen Nr. 2 und 4

Unverändert.

Änderungen Nr. 3 und 5

Die wichtigste Änderung besteht nach Artikel 59 des Vertrags bezüglich des freien Dienstleistungsverkehrs darin, daß OGAW in der Lage sind, einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Verwahrer frei zu wählen, wenn der Verwahrer gemäß der ISD oder der Zweiten Bankenrichtlinie zugelassen ist. Außerdem sollen einige Bestimmungen festgeschrieben werden, um die Beaufsichtigung der Verwahrer, die grenzüberschreitend tätig sind und Dienstleistungen an Investmentfonds (Artikel 8) und Investmentgesellschaften (Artikel 15) erbringen, zu gewährleisten.

Änderung Nr. 6

Das Parlament hat vorgeschlagen, daß "Geldmarktinstrumente" einigen Mindestqualitätskriterien gerecht werden sollten, um für die Anlage durch OGAW in Frage zu kommen.

Generell sollten Geldmarktinstrumente börsengehandelt sein oder an geregelten Märkten gehandelt werden, oder sie müssen entweder von öffentlichen Organen (Staaten, lokale Gebietskörperschaften oder internationale Einrichtungen) oder erstklassigen Unternehmen (d.h. solchen, denen in der Richtlinie über einen Solvabilitätskoeffizienten ein Gewicht von 0% oder 20% eingeräumt wurde) emittiert oder garantiert sein. Außerdem zählen dazu Instrumente, die von einem Unternehmen emittiert wurden, dessen Wertpapiere zur Notierung an einer Börse zugelassen sind oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, sowie Instrumente, die von Unternehmen emittiert sind, die der Beaufsichtigung unterliegen.

Ungeachtet des Vorschlags des Parlaments, die Liste der Qualitätskriterien in Artikel 1 einzufügen, wurde dieser Punkt schließlich in Artikel 19 eingefügt, wo alle Kriterien bezüglich der übertragbaren Wertpapiere und sonstigen Instrumente festgeschrieben sind.

Änderung Nr. 7

Unverändert.

Änderung Nr. 7a

Diese Änderung wurde auf Vorschlag des Parlaments eingefügt und gibt OGAW die Möglichkeit, Bankeinlagen bis zu einer bestimmten Grenze zu halten (25% des Sondervermögens).

Änderung Nr. 8

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung des Textes, die Finanzterminkontrakte und Optionen als Beispiele derivativer Finanzinstrumente benennt.

Änderung Nr. 9

Im Rahmen einer Ausnahmeregelung zu Artikel 19 Absatz 4 wird das Konzept der "reinen Cash-Fonds" eingeführt, die ihr gesamtes Sondervermögen im Rahmen einer Diversifizierungsregelung in Bankeinlagen plazieren können.

Änderungen Nr. 10 und 11

Unverändert.

Änderung Nr. 12

Die Begrenzung der Anlage durch eine Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft in Aktien eines einzelnen Emittenten auf 10% wurde in eine "Annahme" eines nennenswerten Einflusses umgewandelt. Es steht den Mitgliedstaaten daher frei, nachzuweisen, daß eine Obergrenze nicht mit einem nennenswerten Einfluß verbunden ist. Die Mitgliedstaaten können auch eine niedrigere Grenze festlegen.

Änderung Nr. 13

Unverändert.

Änderung Nr. 14

Artikel 26a über OGAW-Fonds bleibt unverändert.

Artikel 26b ist neu und führt das Konzept der "Master-Feeder Fonds" ein. Es wird vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten einem OGAW-Fonds (einem "Feeder-Fonds") das Recht geben können, ausschließlich in Anteile zu investieren, die von einem einzigen OGAW (einem "Master-Fonds") ausgegeben wurden. Das Konzept der Feeder-Fonds ist neu auf den europäischen Märkten, auf dem amerikanischen Markt hingegen haben sich diese Fonds als sehr effizient erwiesen.

Ein Vorteil der Feeder-Fonds im Vergleich zu "normalen" OGAW-Fonds besteht darin, daß sie von Größenvorteilen profitieren können. Im europäischen Kontext könnte eine Reihe von einzelnen Feeder-Fonds mit Sitz in einer Reihe von Mitgliedstaaten ihr Sondervermögen unter der Verwaltung in einem getrennten Unternehmen, das in einem einzigen Mitgliedstaat ansässig ist, zusammenfassen.

Da das Sondervermögen im Master-Fonds zusammengefaßt wird, können viele Feeder-Fonds sich an einem größeren Portefeuille beteiligen und in den Genuß besserer Bedingungen am Markt, geringerer Stückkosten und einer stärkeren Diversifizierung kommen. Die einzelnen Feeder-Fonds übernehmen die Marketing- und Vertriebstätigkeiten. Dieses Verfahren ist eine effiziente Möglichkeit, Kleinanlegern einen grenzüberschreitenden Zugang zu anderen europäischen Finanzmärkten zu ermöglichen.

Änderungen Nr. 15 und 16

Unverändert.

Änderung Nr. 16a (neu)

Die neu eingefügten Absätze 5, 6 und 7 in Artikel 49 wurden als Folge der Änderungen Nr. 3 und 5 eingefügt. Durch diese Absätze soll klargestellt werden, wie die Verantwortung in den Fällen verteilt ist, in denen es sich bei dem Verwahrer um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma handelt, die nicht im Mitgliedstaat des OGAW ansässig ist.

Änderung Nr. 17

Unverändert.

ZUSATZBEMERKUNG

In ihrem ursprünglichen Vorschlag hat die Kommission vorgeschlagen, die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis an die entsprechenden Bestimmungen der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie anzugleichen. In der Zwischenzeit wurde ein neuer Vorschlag zur Stärkung dieser Bestimmungen in den beiden obengenannten Richtlinien (Vorschlag für eine Richtlinie zur verstärkten Beaufsichtigung (BCCI-Folgemaßnahmen) vorgelegt, und Artikel 50 der OGAW-Richtlinie sollte ebenfalls mit diesen neuen Bestimmungen auf eine Linie gebracht werden. Man war daher, nicht zuletzt wegen der Frage des Zeitplans, der Meinung, daß Artikel 50 in diesen anderen Vorschlag übertragen werden sollte.

Artikel 2 und 3

Unverändert.

**GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES UND DES
EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 85/611/EWG ZUR
KOORDINIERUNG DER RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN
BETREFFEND BESTIMMTE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN
WERTPAPIEREN (OGAW)**

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission(1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates 85/611/EWG wurde zunächst auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs beschränkt, die ihre Anteile beim Publikum in der Gemeinschaft vertreiben und deren einziges Ziel die Anlage in Wertpapieren ist. In den Erwägungsgründen der Richtlinie 85/611/EWG wurde vorgesehen, daß Organismen, die nicht in ihren Anwendungsbereich fallen, Gegenstand einer späteren Koordinierung sein sollten.
2. In den letzten Jahren haben die Geldmarktfonds, "Cash-Fonds", OGAW-Fonds und Master-Feeder Fonds [...] in einigen Mitgliedstaaten erheblich an Bedeutung gewonnen. Diese beiden Fondstypen können in bezug auf ihr Funktionieren und ihren Anlagegegenstand als den OGAW sehr ähnlich angesehen werden. Es ist wünschbar, den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/611/EWG auch auf diese Fonds auszudehnen, da dies [...] die Beseitigung der Beschränkungen des freien Verkehrs für Anteile dieser Fonds in der [...] Europäischen Union erleichtern würde und eine derartige Koordinierung auch für die Schaffung eines europäischen Kapitalmarkts nötig ist.

(1) ABl. Nr. C 59 vom 2.3.1993. S. 14.

(2) ABl. Nr. C 249 vom 13.9.1993. S. 15.

3. Die Einbeziehung der Geldmarktfonds wird dadurch erreicht, daß den OGAW gestattet wird, frei in Geldmarktinstrumente zu investieren, wobei jedoch die erforderlichen Garantien für einen angemessenen Schutz der Anteilinhaber gewahrt bleiben. Zu den Geldmarktinstrumenten zählen die Kategorien übertragbarer Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden (z.B. Schatzwechsel und Schatzwechsel lokaler Gebietskörperschaften, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte). Um den Strukturunterschieden zwischen den nationalen Geldmärkten Rechnung zu tragen, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, das Verzeichnis der in Frage kommenden Geldmarktinstrumente auf der Grundlage objektiver Kriterien zusammenzustellen.
4. Zur Berücksichtigung der Marktentwicklungen sollte der Anlagegegenstand der OGAW erweitert werden, so daß sie [...] Einlagen bei Kreditinstituten halten dürfen.
5. In den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/611/EWG sollten nur OGAW fallen, die einzig und allein in Anteile anderer OGAW investieren (OGAW-Fonds). Ein OGAW-Fonds könnte durch die Festlegung der Zahl von OGAW, in die er investieren darf, definiert werden. Die Forderung nach einer Risikostreuung für OGAW-Fonds wird indirekt erfüllt, da OGAW-Fonds nur in Anteile investieren können, die von OGAW emittiert wurden, die die Risikostreungskriterien der Richtlinie erfüllen. OGAW können zwar unter bestimmten Umständen in andere OGAW investieren, aber es ist wichtig, daß ein OGAW-Fonds seine Anleger in angemessener Weise über die ihnen entstehenden Kosten unterrichtet.
- 5a. Es ist außerdem sinnvoll, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/611/EWG Fonds einzubeziehen, die eine Master Fonds/Feeder Fonds-Struktur haben, sofern diese eine Einheit bilden, die den Anlegern die gleichen Sicherheiten wie traditionelle OGAW bietet.

6. Ferner ist es zweckmäßig, die Bestimmungen für die Zulassung, die Aufsicht, die Struktur und die Geschäftstätigkeit der OGAW sowie die von ihnen zu veröffentlichenden Informationen, abgesehen von den ausdrücklich genannten Ausnahmen, auch auf die Fonds auszudehnen, die nunmehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/611/EWG einbezogen werden.
7. Aus aufsichtsrechtlichen Gründen sollten die OGAW eine übermäßig hohe Konzentration von Anlagegeldern bei einem einzigen Kreditinstitut vermeiden.
8. Da im Finanzbereich in den letzten Jahren viele Richtlinien verabschiedet wurden, dürfte es ratsam sein, einige Artikel der Richtlinie 85/611/EWG den vorhandenen Gemeinschaftsvorschriften stärker anzugleichen.
9. In den Richtlinien des Rates 89/646/EWG und 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie) wurde die Grundlage für eine einmalige Zulassung für Kreditinstitute bzw. Wertpapierfirmen zur Erbringung von Finanzdienstleistungen vorgesehen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten die OGAW nicht daran hindern, eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Verwahrstelle, die gemäß den oben genannten Richtlinien zugelassen ist, frei zu wählen.
10. Die Verwahrstellenfunktion sollte auch Kreditinstituten und Wertpapierfirmen aus Drittländern zugänglich gemacht werden. Es ist vor allem dafür zu sorgen, daß die auf diese Unternehmen anwendbaren Regeln nicht vorteilhafter als die für Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen aus einem anderen Mitgliedstaat ausfallen.
11. Artikel 21 der Richtlinie 85/611/EWG enthält die Bestimmungen, nach denen die OGAW abgeleitete Instrumente verwenden können. Zum Schutz der Anleger ist es nötig, einen harmonisierten Regelungsrahmen vorzusehen, in dem eine quantitative Obergrenze für die Verwendung von Finanzderivaten eingeführt wird. Angesichts der neuen Techniken für das Portfolio-Management, die sich in den letzten Jahren herauskristallisiert haben, sollten OGAW unter Beachtung der oben genannten quantitativen Obergrenze auch Finanztermingeschäfte und Finanzoptionsgeschäfte zum Zwecke der vorübergehenden Anpassung ihrer Portfolio-Zusammensetzung abschließen können.

12. Die Begrenzung der möglichen Anlagen von OGAW in anderen OGAW auf derzeit 5% hat sich für bestimmte Märkte als zu streng erwiesen.
13. Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 85/611/EWG sieht vor, daß der Begriff "nennenswerter Einfluß" zu einem späteren Zeitpunkt koordiniert werden soll. Angesichts des diesbezüglichen Ergebnisses in anderen Richtlinien sollten Leitlinien hinsichtlich des "nennenswerten Einflusses" in Form einer quantitativen Begrenzung definiert werden.
14. Die Senkung der Kosten für die Übersetzung von Dokumenten beim grenzüberschreitenden Vertrieb von Anteilen sollte gefördert werden, ohne dadurch den Schutz der Anleger zu beeinträchtigen.
15. Um neuen Entwicklungen im Bereich der Investmentfonds Rechnung zu tragen, müssen die Bestimmungen dieser Richtlinie gegebenenfalls von Zeit zu Zeit technischen Änderungen unterzogen werden. In diesem Sinne ist es wünschenswert, ein allgemeines Kriterium festzulegen, anhand dessen der technische Charakter von Änderungen bestimmt werden kann. Es ist wichtig, daß diese technischen Änderungen gemäß dem in der Richtlinie .../.../EWG vorgesehenen Verfahren angenommen werden.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 85/611/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/220/EWG wird wie folgt geändert:

Änderung Nr. 1

Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Im Sinne dieser Richtlinie

- i. sind als "OGAW" vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 diejenigen Organismen anzusehen,
- deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und Einlagen bei Kreditinstituten anzulegen oder
 - deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Artikel 22 Absatz 6 in Einlagen bei Kreditinstituten anzulegen oder
 - deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Artikel 26a in Anteilen anderer OGAW anzulegen, und
 - deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung so anzulegen, daß eine zweischichtige Struktur entsteht, die gemäß Artikel 26b als Master-Feederfonds definiert ist, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein OGAW sicherstellen will, daß der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

- ii. "Wertpapiere" sind
- Anteile an Unternehmen und andere. Anteilen an Unternehmen gleichzustellende Wertpapiere.
 - Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, und
 - alle anderen üblicherweise gehandelten Titel, die zum Erwerb solcher Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.
- mit Ausnahme von Zahlungsmitteln sowie der in Artikel 21 Absätze 1 und 3 genannten Techniken und Instrumente.
- iii. "Geldmarktinstrumente", die im Sinne dieser Richtlinie als Wertpapiere verstanden werden, sind die Kategorien übertragbarer Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und die die Mitgliedstaaten als
- übertragbar betrachten und
 - deren Wert jederzeit oder zumindest in den nach Artikel 34 vorgesehenen Zeitabständen genau bestimmt werden kann, mit Ausnahme der in Artikel 21 Absätze 1 und 3 genannten Techniken und Instrumente.

Änderung Nr. 2

Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Verwahrstelle muß eine Niederlassung in dem Mitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft haben."

Änderung Nr. 3

Dem Artikel 8 werden folgende zwei Absätze angefügt:

"4. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 wird ein Unternehmen, [...] dessen Zulassung gemäß der Richtlinie 89/646/EWG oder der Richtlinie 93/22/EWG die Erbringung von Verwahrungs- oder Verwaltungsdienstleistungen einschließt, nicht daran gehindert, die Funktion einer Verwahrstelle im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs auszuüben. Um diese Freiheit in Anspruch zu nehmen, muß das Unternehmen:

- den Bestimmungen der Artikel 7, 9, 10 und 11 nachkommen;
- erklären, daß es umfassend über die für seine Tätigkeit als Verwahrstelle im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs anwendbaren Rechtsvorschriften informiert ist;
- den für die Beaufsichtigung des Investmentfonds zuständigen Behörden alle von diesen gewünschten Informationen zur Verfügung stellen;
- die Aufsichtsregelungen, die in den Kooperationsabkommen vorgesehen sind, die zwischen den Behörden der fraglichen Staaten abgeschlossen wurden, beachten.

Die für die Beaufsichtigung des Investmentfonds zuständigen Behörden können die für die Beaufsichtigung des Unternehmens, das die Funktion einer Verwahrstelle anstrebt, zuständigen Behörden um die Zusammenarbeit bei der Beurteilung seiner Organisation ersuchen.

Die obengenannten Kooperationsabkommen müssen vorsehen, daß die Behörden des Herkunftslandes der Verwahrstelle, für den Fall, daß die für den Investmentfonds zuständigen Behörden nicht in der Lage waren, eine unregelmäßige Situation der im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätigen Verwahrstelle zu lösen, verpflichtet sind, geeignete Maßnahmen zur Lösung dieser Situation zu ergreifen.

5. Die Mitgliedstaaten wenden für Verwahrstellen, die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen sind, deren Hauptverwaltung sich außerhalb der Gemeinschaft befindet, hinsichtlich der Aufnahme oder Ausübung ihrer Tätigkeit keine Bestimmungen an, denen zufolge diese Verwahrstellen günstiger als diejenigen behandelt werden, die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen mit Hauptverwaltung in der Gemeinschaft sind."

Änderung Nr. 4

Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Verwahrstelle muß eine Niederlassung in dem Mitgliedstaat der Investmentgesellschaft haben.

Änderung Nr. 5

Dem Artikel 15 werden folgende zwei Absätze angefügt:

"4. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 wird ein Unternehmen, [...] dessen Zulassung gemäß der Richtlinie 89/646/EWG oder der Richtlinie 93/22/EWG die Erbringung von Verwahrungs- oder Verwaltungsdienstleistungen einschließt, nicht daran gehindert, die Funktion einer Verwahrstelle im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs auszuüben. Um diese Freiheit in Anspruch zu nehmen, muß das Unternehmen:

- den Bestimmungen der Artikel 7, 9, 10 und 11 nachkommen;
- erklären, daß es umfassend über die für seine Tätigkeit als Verwahrstelle im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs anwendbaren Rechtsvorschriften informiert ist;
- den für die Beaufsichtigung der Investmentgesellschaft zuständigen Behörden alle von diesen gewünschten Informationen zur Verfügung stellen;
- die Aufsichtsregelungen, die in den Kooperationsabkommen vorgesehen sind, die zwischen den Behörden der fraglichen Staaten abgeschlossen wurden, beachten.

Die für die Beaufsichtigung der Investmentgesellschaft zuständigen Behörden können die für die Beaufsichtigung des Unternehmens, das die Funktion einer Verwahrstelle anstrebt, zuständigen Behörden um die Zusammenarbeit bei der Beurteilung seiner Organisation ersuchen.

Die obengenannten Kooperationsabkommen müssen vorsehen, daß die Behörden des Herkunftslandes der Verwahrstelle, für den Fall, daß die für die Investmentgesellschaft zuständigen Behörden nicht in der Lage waren, eine unregelmäßige Situation der im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätigen Verwahrstelle zu lösen, verpflichtet sind, geeignete Maßnahmen zur Lösung dieser Situation zu ergreifen.

5. Die Mitgliedstaaten wenden für Verwahrstellen, die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen sind, deren Hauptverwaltung sich außerhalb der Gemeinschaft befindet, hinsichtlich der Aufnahme oder Ausübung ihrer Tätigkeit keine Bestimmungen an, denen zufolge diese Verwahrstellen günstiger als diejenigen behandelt werden, die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen mit Hauptverwaltung in der Gemeinschaft sind."

Änderung Nr. 6

In Artikel 19 wird Absatz 1 folgender Buchstabe angefügt:

"und/oder

"e) Geldmarktinstrumenten.

Falls diese Instrumente nicht zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder nicht auf anderen geregelten, regelmäßig tätigen, anerkannten und für das Publikum offenen Märkten gehandelt werden und sofern nicht schon die Emission dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und Sparer geregelt ist, müssen sie:

- von einem Zentralstaat, von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft, von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, von der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, von einem Mitglied der Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sein oder
- von einem Unternehmen begeben sein, dessen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder auf anderen geregelten, regelmäßig tätigen, anerkannten und für das Publikum offenen Märkten gehandelt werden, oder
- von einer Stelle begeben oder garantiert sein, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung nach Kriterien unterstellt ist, die durch Gemeinschaftsvorschriften festgelegt wurden, oder von einer Stelle, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt und erfüllt, die nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens so streng sind wie die, die durch Gemeinschaftsvorschriften festgelegt wurden.

Änderung Nr. 7.

Dem Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) wird nach "... 10% ihres Sondervermögens in verbrieften Rechten ..." "..., die keine Geldmarktinstrumente sind, ..." angefügt.

Änderung Nr. 7a

Artikel 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Ein OGAW kann bis zu 25% seines Sondervermögens in Einlagen bei Kreditinstituten anlegen. Diese Obergrenze gilt nicht für:

- (a) die gemäß Artikel 22 Absatz 6 als "Cash-Fonds" operierenden OGAW
- (b) die von einem beliebigen OGAW umstandsbedingt und zusätzlich gehaltenen flüssigen Mittel."

Änderung Nr. 8

Dem Artikel 21 wird folgender Absatz angefügt:

"3. In diesem Zusammenhang dürfen OGAW Geschäfte mit abgeleiteten Finanzinstrumenten wie Finanztermingeschäfte und Optionsgeschäfte tätigen, sofern die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken durch [...] Vermögenswerte gedeckt sind, von denen berechtigterweise angenommen werden kann, daß sie es ermöglichen, den bestehenden oder künftig gegebenenfalls entstehenden Verpflichtungen aus diesen abgeleiteten Instrumenten nachzukommen."

Änderung Nr. 9

Dem Artikel 22 wird folgender Absatz angefügt:

"6. Unbeschadet der in Artikel 19 Absatz 4 vorgesehenen Obergrenze kann ein OGAW sein gesamtes Sondervermögen in Einlagen bei Kreditinstituten anlegen, sofern:

- (a) es in seiner Satzung oder in seinen Vertragsbedingungen und in seinem Prospekt oder allen sonstigen Werbebroschüren ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß es sich um einen "Cash-Fonds" handelt;
- (b) es nicht mehr als 25% seiner Einlagen bei dem gleichen Kreditinstitut oder Kreditinstituten der gleichen Unternehmensgruppe angelegt hat."

Änderung Nr. 10

In Artikel 24 Absatz 1 erhält der Satzteil "... des Artikels 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich ..." folgende Fassung: "... des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe i erster und dritter Gedankenstrich ...".

Änderung Nr. 11

In Artikel 24 Absatz 2 wird die Zahl " 5 % " durch " 10 % " ersetzt.

Änderung Nr. 12

Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr mittelbar oder unmittelbar ermöglicht, einen nennenswerten Einfluß auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben."

Werden von einer Investmentgesellschaft oder einer Verwaltungsgesellschaft 10% oder mehr der Stimmrechte im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 88/627/EWG gehalten, so wird von einem nennenswerten Einfluß ausgegangen. Für die Verwaltungsgesellschaften gilt, daß bei der Berechnung der Stimmrechte auch die Rechte berücksichtigt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von der Gesamtheit der von ihr verwalteten Investmentfonds gehalten werden.

Die Mitgliedstaaten können einen Prozentsatz festlegen, der niedriger als der im letzten Unterabsatz genannte Prozentsatz ist.

Die Mitgliedstaaten können den Investmentgesellschaften bzw. Verwaltungsgesellschaften die Möglichkeit einräumen, nachzuweisen, daß trotz Überschreitung des Grenzwertes kein nennenswerter Einfluß ausgeübt wird."

Änderung Nr. 13

In Artikel 25 Absatz 2 dritter Gedankenstrich erhält der Satzteil "... von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich ..." folgende Fassung: "... von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i erster und dritter Gedankenstrich ...".

Änderung Nr. 14

Nach Artikel 26 werden folgende neue Artikel 26 a und 26b eingefügt:

"Artikel 26 a

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2 dritter Gedankenstrich kann ein OGAW (nachfolgend als "OGAW-Fonds" bezeichnet) sein Sondervermögen in von anderen OGAW ausgegebenen Anteilen anzulegen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- (a) ein OGAW-Fonds hat sein Sondervermögen ausschließlich in Anteilen von OGAW anzulegen, die unter diese Richtlinie fallen. Er darf gemäß Artikel 19 Absatz 4 Bankeinlagen und zusätzliche flüssige Mittel halten; er darf jedoch nicht in Wertpapiere oder in Anteile investieren, die von anderen OGAW-Fonds ausgegeben werden;
- (b) ein OGAW-Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Sondervermögens in ein und demselben OGAW anlegen, der die unter Buchstabe (a) genannten Kriterien erfüllt;
- (c) ein OGAW-Fonds muß in seiner Satzung oder in seinen Vertragsbedingungen und in seinem Prospekt oder allen sonstigen Werbebroschüren die Merkmale der OGAW beschreiben, deren Anteile er erwerben darf. In dem Prospekt muß die Art der Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die mittelbar oder unmittelbar von den Anteilinhabern des OGAW-Fonds voraussichtlich zu tragen sind, genau beschrieben werden."

Artikel 26b

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 25 Absatz 2 dritter Gedankenstrich können die Mitgliedstaaten einem OGAW ("einem Feeder-Fonds") gestatten, sein Sondervermögen ausschließlich in Anteile zu investieren, die von einem einzigen unter diese Richtlinie fallenden OGAW ("einem Master-Fonds") ausgegeben wurden und dessen Anteile somit indirekt über einen oder mehrere "Feeder-Fonds" vertrieben werden, vorausgesetzt, daß:

- (a) alle Feeder-Fonds und der Master-Fonds unterliegen dieser Richtlinie;
- (b) eine Vertragsbeziehung zwischen dem Master-Fonds und allen Feeder-Fonds wurde hergestellt. Dieser Vertrag muß folgendes einschließen:

- alle Rechte, die der Anleger des Feeder-Fonds in bezug auf den Master-Fonds und seine Verwahrstelle besitzt und die direkt oder indirekt geltend gemacht werden können:
- die Hauptmerkmale der Anlagepolitik des Master-Fonds:
- die Regeln, die für eine mögliche Änderung der Anlagepolitik des Master-Fonds gelten:
- eine Bestimmung, aus der hervorgeht, daß alle Informationen in bezug auf den Master-Fonds der Aufsichtsbehörde des Feeder-Fonds zugänglich sind und daß alle Informationen in bezug auf den Feeder-Fonds der Aufsichtsbehörde des Master-Fonds zugänglich sind:

(c) der Feeder-Fonds hat in seinen Prospekt folgendes eingeschlossen:

- eine genaue Beschreibung der in (b) vorgesehenen Vertragsbeziehung und ihres Inhalts:
- alle Informationen über seine Kosten und Verwaltungsgebühren, die Kosten und Gebühren des Master-Fonds und das Besteuerungssystem, das für beide Fonds gilt:
- alle Informationen über die Organisation und Anlagepolitik des Master-Fonds:
- eine Beschreibung der in (b) vorgesehenen Rechte des Anlegers gegenüber dem Master-Fonds:

(d) für den Fall, daß der Feeder-Fonds und der Master-Fonds in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, wurden die zuständigen Behörden über die Struktur und die Verbindungen zwischen diesen beiden Fonds informiert, so daß sie gemäß den Bestimmungen des Artikels 50 dieser Richtlinie eng zusammenarbeiten können:

(e) der Feeder-Fonds investiert ausschließlich in Anteile des Master-Fonds und kann gemäß Artikel 19 Absatz 4 Bankeinlagen und zusätzliche flüssige Mittel halten:"

Änderung Nr. 15

Artikel 44 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Absatz 1 hindert OGAW mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat nicht daran, im Aufnahmemitgliedstaat für ihre Anteile über alle verfügbaren Kommunikationsträger zu werben, vorbehaltlich etwaiger für Form und Inhalt der Werbung geltender Bestimmungen, die aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind."

Änderung Nr. 16

In Artikel 47 werden die Worte "zumindest in einer der Landessprachen des anderen Mitgliedstaats" ersetzt durch die Worte: "in einer Sprache, die für die betreffenden Anleger in diesem anderen Mitgliedstaat leicht verständlich ist".

Änderung Nr. 16a

Artikel 49 werden folgende neue Absätze angefügt:

- "5. In den Fällen, in denen eine Verwahrstelle einem Investmentfonds/einer Investmentgesellschaft Dienstleistungen nach den Bestimmungen der Richtlinie 89/646/EWG oder der Richtlinie 93/22/EWG anbietet, tragen die in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen die Verantwortung dafür, daß die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen nach dem nationalen Recht, dem der Investmentfonds/die Investmentgesellschaft unterliegt, effektiv nachkommt.
6. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß ein Vertrag zwischen einem OGAW und der Verwahrstelle zu schließen ist, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 89/646/EWG oder der Richtlinie 93/22/EWG tätig ist. Dieser Vertrag muß Bestimmungen enthalten, nach denen die Verwahrstelle verpflichtet ist, der für die Beaufsichtigung des OGAW zuständigen Behörde die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um dieser Behörde eine umfassende Kenntnis der Vermögenswerte des OGAW zu ermöglichen, und jedem Ersuchen dieser Behörde nachzukommen, die freie Verfügung über diese Vermögenswerte zu untersagen.

7. Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständigen Stellen, die auf Antrag der für die Beaufsichtigung des OGAW zuständigen Behörde tätig zu werden haben, um gemäß Absatz 5 zu gewährleisten, daß die Verwahrstelle die bezeichneten Aktivitäten erteilt, oder um die freie Verfügung über die Vermögenswerte des OGAW zu untersagen.

Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten die Liste der Stellen, die gemäß Unterabsatz 1 benannt wurden."

Änderung Nr. 17

Nach Artikel 53 wird folgender neuer Artikel 53 a eingefügt:

"Artikel 53 a

1. Technische Änderungen dieser Richtlinie werden in folgenden Fällen nach dem in der Richtlinie .../.../EWG (Wertpapierausschuß) vorgesehenen Verfahren vorgenommen:

- Klärung der Begriffsbestimmungen zwecks einheitlicher Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft;
- Anpassung der in Artikel 19 Absatz 2 und 3, Artikel 21 Absatz 3, 22, 24 Absatz 2, 25 und 36 Absatz 2 genannten Obergrenzen an die Entwicklung auf den Finanzmärkten, sofern durch diese Anpassungen die Anforderungen an die OGAW nicht verschärft werden;
- terminologische und sprachliche Anpassung der Begriffsbestimmungen an spätere Rechtsvorschriften über Unternehmen oder damit zusammenhängende Bereiche."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1996 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

KOM(94) 329 endg.

DOKUMENTE

DE

09

Katalognummer : CB-CO-94-345-DE-C

ISBN 92-77-71866-8

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg**

Bericht des Abgeordneten Jörg-Otto Spiller

I. Verfahrensablauf

Der geänderte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) wurde gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit Drucksachen 12/8537 Nr. 8, 13/725 Nr. 69 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat am 27. April 1995 zu der Vorlage Stellung genommen. Der Finanzausschuß hat den geänderten Richtlinienvorschlag am 10. Mai 1995 beraten.

II. Inhalt des geänderten Richtlinienvorschlags

Der geänderte Vorschlag zur OGAW-Richtlinie sieht die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Wertpapierinvestmentfonds-Richtlinie vor. Aufgenommen werden sollen:

- Geldmarktfonds,
- Cash-Fonds, deren Fondsvermögen ausschließlich in Bankeinlagen investiert ist,
- Dachfonds, die ihr Fondsvermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nur in anderen Fondsanteilen investieren und
- sogenannte Feeder-Fonds, die das Fondsvermögen in Anteile eines einzigen Wertpapierinvestmentfonds anlegen.

Darüber hinaus wurden einige andere Bestimmungen der Wertpapierinvestmentfonds-Richtlinie überarbeitet, um Entwicklungen Rechnung zu tragen, die sich seit der Verabschiedung dieser Richtlinie im Jahr 1985 ergeben haben.

III. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Ziele der vorgeschlagenen Änderungsrichtlinie. Durch Wertpapierinvestmentfonds werde es ermöglicht, auf europäischer Ebene auch solche Produkte ungehindert zu vertreiben, die in vielen Mitgliedstaaten bereits aufgrund nationaler Gesetzgebung zulässig seien, wie z. B. Geldmarktfonds, Cash-Fonds und Dachfonds. Allerdings enthalte der Richtlinienvorschlag verschiedene Regelungen, die aus deutscher Sicht nicht akzeptabel seien bzw. noch eingehender Erörterung bedürften:

- Der Vorschlag sehe die Zulassung von Cash-Fonds vor, die zu 100 v. H. aus Bankguthaben bestehen müßten. Die übrigen Fonds dürften grundsätzlich nicht mehr als 25 v. H. Bankguthaben unterhalten. Diese Regelung bedeute gegenüber der ab

1. August 1994 geltenden Gesetzeslage in Deutschland einen erheblichen Rückschritt. In Deutschland dürften Geldmarktfonds bis zu 100 v. H. in Bankguthaben investieren, wobei die Höhe der maximal zulässigen Bankguthaben in den Vertragsbedingungen des Fonds anzugeben sei. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb Bank-einlagen von 26 bis 99 v. H. den notwendigen Anlegerschutz nicht bieten sollen, während 0 bis 25 v. H. und 100 v. H. unbedenklich seien.

- Die Definition der Geldmarktinstrumente sei zu restriktiv. Sie würde rund ein Viertel der in Deutschland umlaufenden Commercial-Papers als Anlage für Geldmarktfonds ausschließen. So dürften in Deutschland seit dem 1. August 1994 bis zu 15 v. H. des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumenten von Unternehmen angelegt werden, die weder einer besonderen staatlichen Aufsicht unterlägen noch öffentliche Emittenten seien oder deren Wertpapiere an der Börse notiert seien.
- Große Probleme werfe der Kommissionsvorschlag auf, als Depotbanken für Investmentfonds auch solche Institutionen zuzulassen, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung nicht im Sitzstaat der Fonds-Verwaltungsgesellschaft hätten. Die Kommission meine, das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr gebiete eine solche Regelung.
- Erheblicher Diskussions- und Klärungsbedarf bestehe schließlich bei dem sogenannten Master-Feeder-Fonds-Konzept. Feeder-Fonds seien Fonds, die ihr gesamtes Vermögen ausschließlich in Fondsanteilen eines einzigen anderen Fonds investierten, dem sogenannten Master-Fonds. Mit diesem aus den USA importierten Konzept gebe es in der EU praktisch keine Erfahrungen. Besonders erörterungsbedürftig seien die Fragen der Transparenz (keine Kaskadenfonds) und der doppelten Kostenbelastung der Anleger, wenn sowohl der Master- als auch der Feeder-Fonds Verwaltungskosten in Rechnung stellten.

IV. Votum des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage einstimmig zur Kenntnis genommen.

V. Ausschlußempfehlung

Da der geänderte Vorschlag zur OGAW-Richtlinie auf EU-Ebene aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte der einzelnen EU-Mitgliedstaaten nicht abschließend beraten wurde und voraussichtlich ein neuer überarbeiteter Richtlinienvorschlag vorgelegt werden wird, hat der Ausschuß die Beschlußempfehlung vom 24. Mai 1994 (Drucksache 12/7670) übernommen. Danach begrüßt er die Zulassung von

Geldmarktfonds. Die Zulassung von Cash-Fonds und von Dachfonds befürwortet der Ausschuß unter bestimmten Bedingungen. Hierzu gehört vor allem die Wahrung des Anlegerschutzes. Der Ausschuß empfiehlt, die Bundesregierung zu bitten, bei den weiteren Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag

bei der Europäischen Union auf sachgerechte Regelungen in der Richtlinie hinzuwirken.

Die Beschlußempfehlung erfolgte einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS.

Bonn, den 10. Mai 1995

Jörg-Otto Spiller

Berichterstatter

